

§ 1 – NAME, SITZ UND TÄRIGKEITSGEBIET

(1) Die Partei führt den Namen „Die Linke. Kreisverband Stade“. Die Kurzbezeichnung lautet „Die Linke. Kreis Stade“. Sie ist Teil der Bundespartei „Die Linke“ und des Landesverbandes „Die Linke. Niedersachsen“. Ihre Internetadressen lauten www.dielinke-kreis-stade.de und www.dielinke-stade.de

(2) Das Tätigkeitsgebiet der Partei „Die Linke. Kreisverband Stade“ ist der Landkreis Stade.

(3) Sitz dieses Kreisverbandes ist der jeweilige Wohnort der/des Vorsitzenden oder der/des Schatzmeister/in/s.

(4) Der Vorstand entscheidet unmittelbar nach seiner Wahl zu Abs. 3.

§ 2 – ORGANE DES KREISVERBANDES

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. die Kreismitgliederversammlung
- b. der Kreisvorstand

§ 3 – KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes, kann sich aber auch jede Einzelfallentscheidung vorbehalten. Der Kreismitgliederversammlung gegenüber sind alle Organe des Kreisverbandes berichts- und rechenschaftspflichtig. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Beschlussfassung über Anträge, die an sie gerichtet sind sowie die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
- b. die Beschlussfassung über Anträge, die an den Bundes- und Länderparteitag gerichtet sind,
- c. die Beschlussfassung über Wahlprogramme oder andere programmatische Aussagen des Kreisverbandes,
- d. die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes,
- e. die Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes,
- f. die Bestimmung der Größe des Kreisvorstandes,
- g. die Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesparteitag,
- h. die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter und der Ersatzmitglieder in dem Landesausschuss,
- i. die Wahl von insgesamt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern,
- j. die Entlastung des Kreisvorstandes,
- k. die Beschlussfassung über die Kreisverbandssatzung und über die Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung,
- l. die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden bzw. Basisgruppen,
- m. die Trennung oder Verschmelzung von bzw. mit einem anderen Kreisverband,
- n. die Auflösung des Kreisverbandes.

(2) Kreismitgliederversammlungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Der Kreisvorstand ist außerdem verpflichtet, unverzüglich zu einer Kreismitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.

(3) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In dringende Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die schriftliche Einladung muss an jedes Mitglied verschickt werden. Es ist möglich, den Versand als elektronische Mail oder per Fax durchzuführen, sofern das betreffende Mitglied diesem Verfahren zustimmt. Näheres muss in der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt sein. Die Fristen für die schriftliche Einladung beginnen mit der Aufgabe der Post.

(4) Folgende Gegenstände können nicht von der Kreismitgliederversammlung entschieden werden, wenn sie nicht mindestens vierzehn Tage vorher mit der Einladung bekannt gemacht worden sind:

- a. die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden oder Basisgruppen,
- b. die Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte der Kassenprüfeinnen und Kassenprüfer,
- c. die Entlastung des Kreisvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes,
- d. Anträge, die satzungsändernde Beschlüsse zum Ziel haben,
- e. Wahlen und Abwahlen,
- f. finanzwirksame Beschlüsse, es sei denn, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister stimmt dem Antrag zu.

(5) Anträge, die sich auf die mit der Einladung bekannt gemachte vorläufige Tagesordnung beziehen, müssen den anwesenden Mitgliedern spätestens zu Beginn der Kreismitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Jedes Mitglied kann während einer Kreismitgliederversammlung Anträge stellen. Die Kreismitgliederversammlung kann aber beschließen, Sachanträge nicht zur Beschlussfassung zuzulassen, sonder auf die nächste Kreismitgliederversammlung zu vertagen, zu der in diesem Fall innerhalb von drei Wochen eingeladen werden muss.

(6) Das Antrags- und Rederecht haben alle Mitglieder des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, das Rederecht auch anderen Personen zu erteilen.

(7) Kreismitgliederversammlungen tagen in der Regel öffentlich. Die Kreismitgliederversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 – DER KREISVORSTAND

(1) Der Kreisvorstand führt die politischen und organisatorischen Geschäft der Kreisverbandes auf Grundlag der Parteisatzungen, des Parteiprogramms und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus einer Vorsitzenden, einem Vorsitzenden, dem/der Kreisschatzmeister/in, dem/der stellvertretenden Kreisschatzmeister/in, einer Beisitzerin und einem Beisitzer. Diese bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Das Einzelne regelt die Bundessatzung (§ 10 Abs. 4).

(3) Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, weitere Mitglieder in den Kreisvorstand zu entsenden, wozu eine Vertreterin oder ein Vertreter der durch einen eigenen Listenvorschlag gewählten Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger gehören soll.

(4) Der Kreisvorstand wird durch die Kreismitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

(5) Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so findet während der nächsten Kreismitgliederversammlung eine Nachwahl für dieses Amt statt. Die Nachwahl findet binnen drei Monaten statt. Diese Amtszeit endet mit der des übrigen Kreisvorstandes.

(6) Die Abwahl des Kreisvorstandes bzw. eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch eine Kreismitgliederversammlung ist möglich, sofern für das betreffende Mitglied bzw. die betreffenden Mitglieder gleichzeitig jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.

(7) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist für die laufenden Geschäfte des Kreisvorstandes zuständig, wozu insbesondere gehören:

- a. die Vorbereitung und Einberufung der Kreismitgliederversammlung,
- b. die Organisation der Kreisgeschäftsstelle,
- c. die Darstellung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit,
- d. das Führen der Kreismitgliederliste,

- e. die Durchführung von Wahlkreisversammlungen zur Landtags- und Bundestagswahl sowie der Wahlversammlung zur Aufstellung der kommunalen Wahllisten und
- f. die Durchführung von Urabstimmungen auf Kreisebene.

(8) Die rechtliche Vertretung des Kreisverbandes erfolgt durch die/den Vorsitzende/n; sie beauftragen im Verhinderungsfall Stellvertreter/innen.

(9) Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister vertritt den Kreisverband im Landesfinanzrat.

(10) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 – DIE FINANZPLANUNG, RECHENSCHAFTSLEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Für die Rechenschaftslegung der Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes ist der geschäftsführende Kreisvorstand verantwortlich. Dieser hat jährlich, unter Einhaltung der Gesetze und der Bundes- wie der Landessatzung, einen Rechenschafts zu verfassen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über alle finanz- und vermögenspolitischen Entscheidungen. Finanzwirksame Beschlüsse des Kreisvorstandes kann sie bzw. er mit einem Veto blockieren, das entweder mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder oder durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgehoben werden kann.

(3) Der Kreisverband führt einen Jahreshaushalt. Dieser wird für jedes Rechnungsjahr erstellt. Ein Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr. Der Jahreshaushalt ist ab 2009 aufzustellen.

(4) Neben dem Jahreshaushalt soll ein Mehrjahresfinanzplan geführt werden. Dieser beinhaltet alle Finanzplanungen der auf den Jahreshaushalt folgenden 2 Jahre. Der Mehrjahresplan ist ab 2010 zu erstellen.

(5) Der Jahreshaushalt und der Mehrjahresfinanzplan werden von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister vorbereitet und nach der Beratung im Kreisvorstand der Kreismitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.

(6) Die zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlperiode der/des zweiten Rechnungsprüfer/in/s sollte zu der des ersten um ein Jahr versetzt sein. Im ersten Jahr scheidet der/die zweitgewählte Rechnungsprüfer/in daher (einmalig) vorzeitig aus. Die Nachwahl der/des zweiten Rechnungsprüfer/in/s erfolgt wiederum für zwei Jahre und zwar auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres, die dem Ausscheiden der/des alten zweiten Rechnungsprüfer/in/s folgt. Sie haben ein Informationsrecht und sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie dürfen im Prüfungszeitraum nicht Mitglied des Kreisvorstandes gewesen sein. Sie prüfen die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes sowie dessen Umgang mit dem Parteivermögen, worüber sie der Kreismitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 6 – DIE ORTSVERBÄNDE UND BASISORGANISATIONEN, ARBEITSGRUPPEN

(1) Sofern dies fünf Personen wollen, können mit Zustimmung des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung, Untergliederungen in Form von Ortsverbänden bzw. Basisorganisationen gebildet werden. Bei einer Mindestzahl von drei Personen können themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet werden. Zur Gründungsversammlung lädt der Kreisvorstand ein. Der Kreisvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung bis zur Wahl des Ortsvorstandes/Sprecherrates.

(2) Die Untergliederungen führen den Namen „Die Linke“ mit der Hinzufügung des von ihnen gewählten ortsbezogenen Namens. In aller Regel ist dies der Name der Gebietskörperschaft, über die sich die Gliederung erstreckt.

(3) Der räumliche Geltungsbereich einer Untergliederung des Kreisverbandes sollte sich mit den entsprechenden Grenzen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden decken.

(4) Untergliederungen entscheiden in eigener Zuständigkeit nur über die Angelegenheiten, die in ihren räumlichen Geltungsbereich fallen, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt. Sie sind in allen Angelegenheiten, die durch die Organe des Kreisverbandes entschieden werden, angemessen in den Beratungs- und Entscheidungsprozess einzubinden.

(5) Untergliederungen haben nicht das Recht auf eine eigenständige Kassenführung. Ihnen sind im Rahmen des Kreishaushalts angemessene Mittel für ihre politische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

(6) Wenn Untergliederungen in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzungen oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.

(7) Organe der Untergliederung sind mindestens die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Untergliederungen können weitere Organe in ihrer Satzung bestimmen.

(8) Untergliederungen geben sich eine Satzung sowie eine Geschäftsordnung für ihre Organisation. Bis dahin gelten diese Satzung sowie die Geschäftsordnungen des Kreisverbandes.

§ 7 – DER MITGLIEDERENTSCHEID (URABSTIMMUNG)

Zu allen politischen Fragen im Kreisverband kann eine Urabstimmung durchgeführt werden, sobald die Kreismitgliederversammlungen als Kreisdelegiertenkonferenzen durchgeführt werden.

§ 8 – DIE PROTOKOLLE UND DIE BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Zu allen Sitzungen der Organe des Kreisverbandes ist mindestens ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das alle Parteimitglieder einsehen und für eigene Zwecke vervielfältigen dürfen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen oder das betreffende Organ mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes beschließt. Parteimitglieder sowie Gäste können verlangen, dass das Protokoll persönliche Erklärungen im Wortlaut enthält.

(2) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und sofern zumindest drei stimmberechtigte Personen anwesend sind.

§ 9 – DIE SCHLUSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung DIE LINKE. Kreisverband Stade am 23.02.2008 in Kraft.

(2) Satzungsänderungen werden mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gilt die Satzung des Landesverbandes. Enthält sie ebenfalls dazu keine Regelungen, gilt die Bundessatzung der Partei DIE LINKE.